



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 21.12.2023

Nr. 34

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nadiya Dudnik	387
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)	387
▶ 24. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994	388
▶ 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017	388
2. Stadt Gehrden	
▶ Stadt Gehrden, 38. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen); Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	389
3. Stadt Hemmingen	
▶ 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	391
4. Stadt Lehrte	
▶ 29. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987	391
▶ 20. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994	392
5. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ Bekanntmachung	392
C) Sonstige Bekanntmachungen	
aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
▶ Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022	394
▶ 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	394

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 13.12.2023**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint
die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 21.12.2023**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 20.12.2023**,
das erste Amtsblatt für 2024 erscheint am **Donnerstag, 04.01.2024**.

▶ 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung)	398
▶ Anlage 1 – Umstufung Reinigungsklassen	400
▶ Anlage 2 – Umstufungen Winterdienst	400
▶ Anlage 3 – Straßenneuanschlüsse	401
▶ Anlage 4 – Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)	402
▶ Anlage 5 – Änderung von Zusätzen zur Klarstellung	402
▶ Anlage 6 – Wegfall von Straßen	403
▶ 19. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	404
▶ Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)	406
Kirchenkreisamt Ronnenberg	
▶ Friedhofsordnung (FO)	412
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer hier: Friedhof in Eldagsen	412
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen	414
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen	416
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt	418
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.	
▶ Bekanntmachung	420
Wasserverband Nordhannover	
▶ Bekanntmachung	421
Wasserverband Peine	
▶ 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023	422
▶ 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022	423
▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022	424

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nadiya Dudnik

An die nachstehende Person

Name: Dudnik
 Vorname(n): Nadiya
 Geburtsdatum: 16.07.1972
 letzte bekannte Anschrift: Gerichtsweg 2,
 30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.11.2023, Aktenzeichen 51.04-06-116108, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist (ggf. im Ausland) und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
 Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
 1. Stock, Raum Nr. 13,
 Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.12.2023

Der Regionspräsident
 Im Auftrag
 Krause

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 6,23 € |
| b) | aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 41,54 € |
| c) | zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/
Fäkalschlamms. | 119,30 € |

Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
 bei einer über 6 m³ hinausgehenden Menge
 je m³ eingesammelten Abwassers/
 Fäkalschlamms. 22,55 €

§§ 9 und 10 erhalten folgende Fassungen:

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür

erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22.04.2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2023

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

► 24. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser und | 2,98 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,65 € |

§ 15 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über, wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.

§§ 24 und 25 erhalten folgende Fassungen:

§ 24 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2023

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

► 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabenge-

setzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,31 €
Reinigungsklasse 2	1,18 €
Reinigungsklasse 3	1,87 €
Reinigungsklasse 4	1,92 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Burgdorf, den 14.12.2023

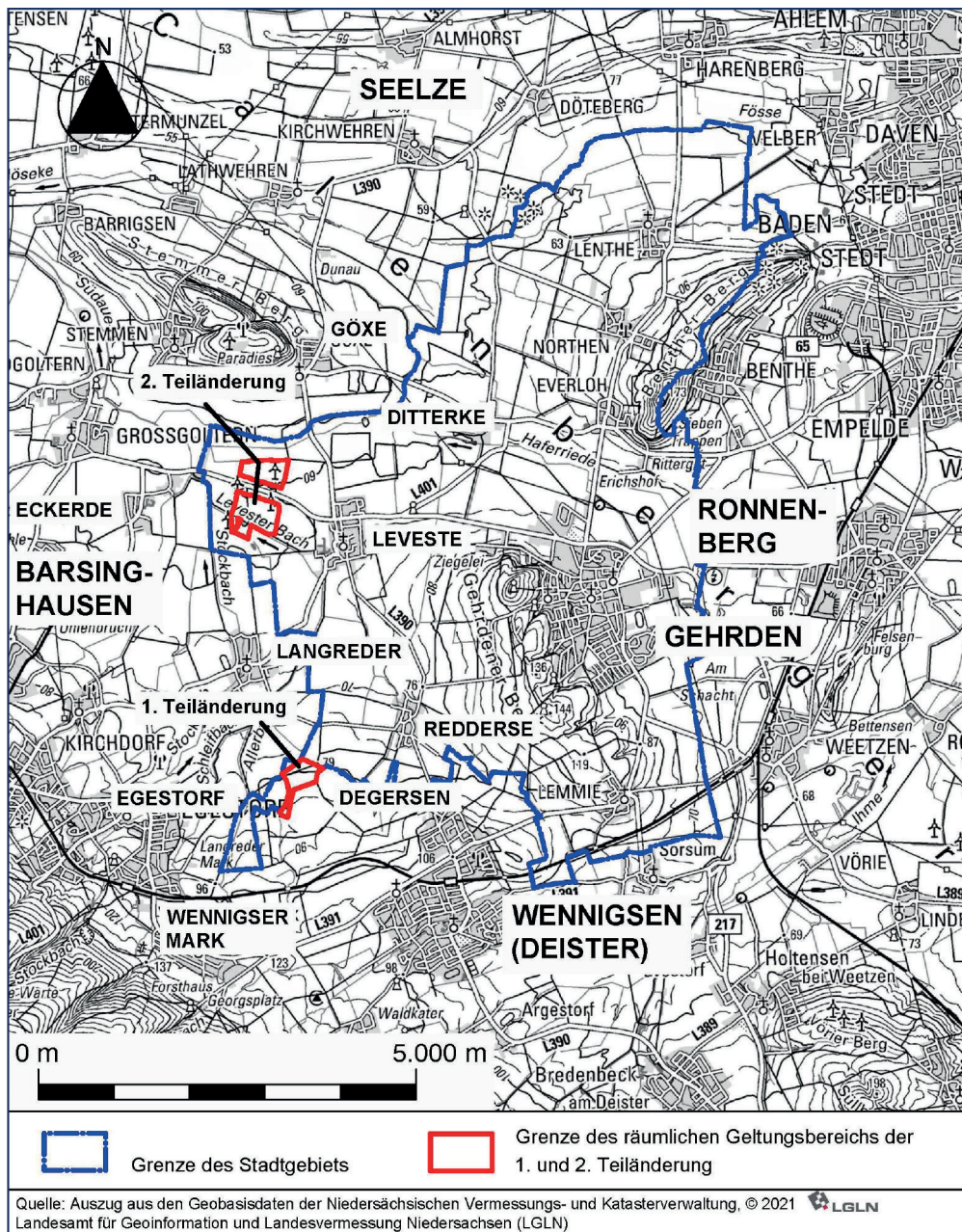
Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Stadt Gehrden

- ▶ **Stadt Gehrden, 38. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen); Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 16.11.2023 (Az.: 61.03 – 21101 – 38/06 – 14/23) die am 28.06.2023 vom Rat der Stadt Gehrden beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen betreffen die Ergänzung nachrichtlicher Übernahmen in der Planzeichnung und die Ergänzung der Begründung. Sie wurden erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teiländerungen (TÄ) sowie den gesamten übrigen Außenbereich (§ 35 BauGB) im Stadtgebiet. Die Grenze des Gebiets der Stadt Gehrden und die Flächen der beiden TÄ ergeben sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Bei der 1. TÄ handelt es sich um rd. 15 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Redderse auf der Südwestseite der Ortslage Redderse. Die Flächen der 1. TÄ befinden sich im Südwesten des Stadtgebiets, zwischen den Gebieten der Stadt Barsinghausen und der Gemeinde Wennigsen (Deister). Sie liegen zwischen den Ortschaften Langreder im Norden, Redderse und Degersen im Osten, Wennigsen und Wennigser Mark im Süden und Egestorf im Westen.

Die 2. TÄ umfasst zwei, insgesamt rd. 44 ha große Teilflächen in der Gemarkung Leveste auf der Westseite der Ortslage von Leveste. Die Flächen werden landwirtschaftlich und durch 8 Windenergieanlagen genutzt. Sie liegen in der Nähe der Stadtgrenze zu Barsinghausen, zwischen den Ortschaften Stemmen und Göxe im Norden, Leveste im Osten, Langreder im Süden und Eckerde im Westen.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB können im Rathaus der Stadt Gehrden, Fachdienst 51 – Planung und Bau -, Zi.-Nr. 3.10, Kirchstraße 1-3, 30989 Gehrden, während der Sprechzeiten (Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05108 / 6404 – 510) eingesehen und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen gem. § 6a Abs. 2 BauGB nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Stadt www.gehrden.de unter „Wirtschaft & Bauen / Bauen / Bauleitpläne / Rechtskräftige Flächennutzungspläne (i. A.)“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Gehrden, den 05.12.2023

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

3. Stadt Hemmingen

- ▶ **22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende 22. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,44 €.

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Hemmingen, 11. Dezember 2023

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Dingeldey

4. Stadt Lehrte

- ▶ **29. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgenden 29. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	34,00 €
und aus Hauskläranlagen	42,00 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkal-schlamms.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der 29. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lehrte, den 29.11.2023

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

► **20. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 29.11.2023 folgenden 20. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung **3,00 €/m³**
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung **16,08 €/50m²**

§ 2

Der 20. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lehrte, den 29.11.2023

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

5. Stadt Neustadt am Rübenberge

► **Bekanntmachung**

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2023 beschlossen hat, die folgende Verkehrsfläche in der Gemarkung Wulfelde dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße zu widmen.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche:

Die Straße „Wulfspadd“ beginnt südlich der Verkehrsfläche „Deisterweg“ und endet nach einer Länge von 256 Metern an der Einmündung zur Straße „Raiffeisenweg“.

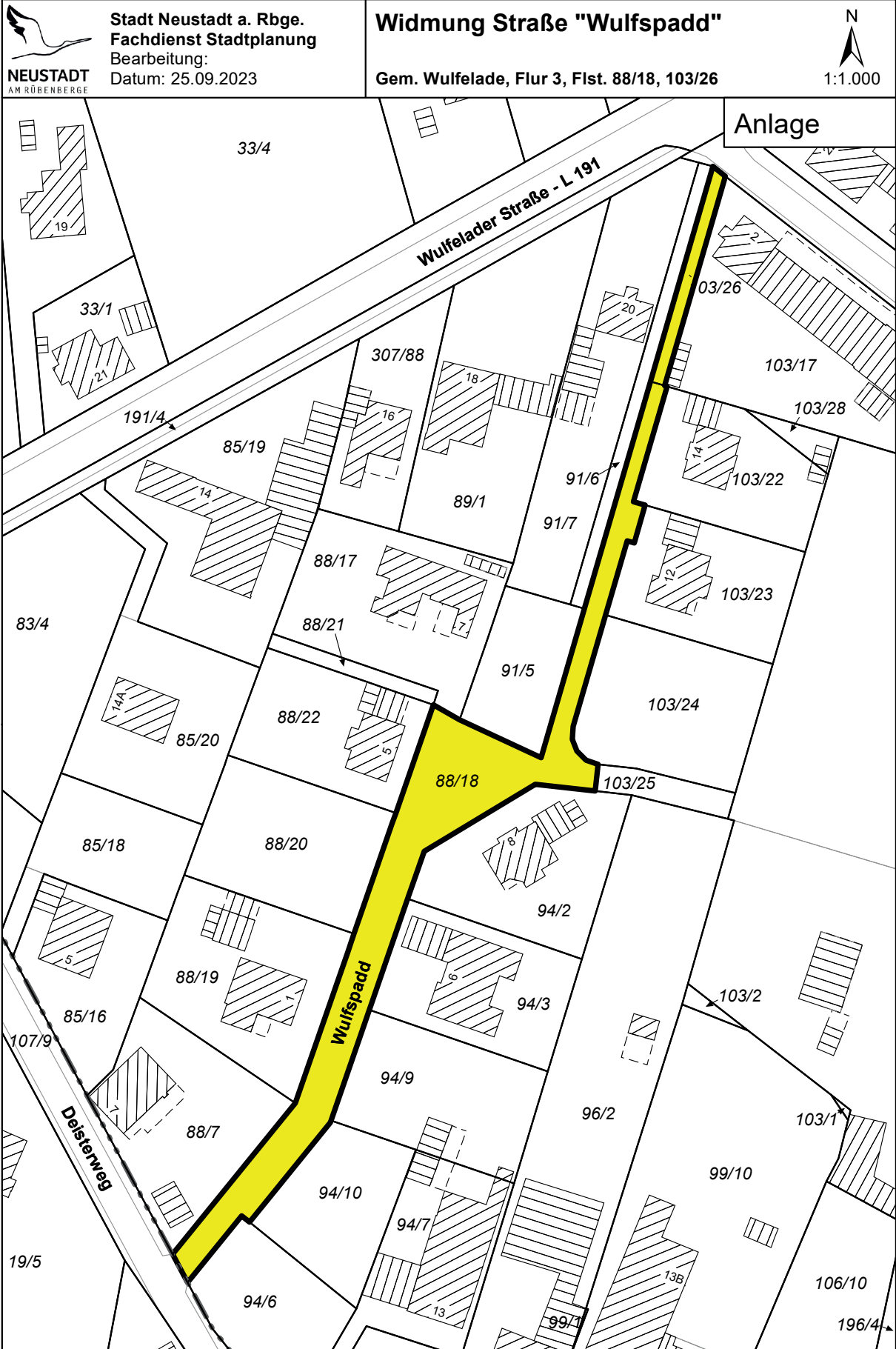
Der Lageplan der betroffenen Straße kann außerdem an der Bekanntmachungstafel bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachbereich 3, Eingang D, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 06.12.2023

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst



C) Sonstige Bekanntmachungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

► Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde Vortragung des Gewinnvortrages aus 2021 in Höhe von EUR 7.022.239,44 und des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von EUR 1.087.569,40 auf neue Rechnung beschlossen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 18.07.2023 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bornumer Str. 4 - 6, 30449 Hannover einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Bilanz, der Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – während der Dienststunden in Raum 1.16 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 12. Dezember 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Der Verbandsgeschäftsführer
Thomas Schwarz

– – –

► 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 30.09.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/20, S. 440, 08.10.2020) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 11.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**
„Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden.“
2. **§ 2 Abs. 2 Sätze 5-6 werden ersatzlos gestrichen:**
~~„Abfallsäcke nach § 10a der Abfallsatzung gelten als Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, sie gelten mit der Versendung der entsprechenden Gutscheine als bereitgestellt. Eine Verkleinerung der Abfallbehältergröße ist bei der Nutzung von Abfallsäcken nur möglich, wenn das ab dem Änderungsdatum überzählige Volumen (Abfallsäcke oder Gutscheine) dem Zweckverband bei Antragstellung ausgehändigt wird.“~~

3. **§ 2 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend):**
 „Die Gebühr gem. § 6 entsteht mit der Beendigung der Reinigung der Abscheideranlage. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.“

4. **§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**
 „Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:
 1. je Wohnung 6,14 €
 2. je sonstige Nutzungseinheit 5,75 €“

5. **§ 3 Abs. 5 Sätze 2-5 erhalten folgende Fassung:**
 „Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

	14-tägliche Leerung	wö- chent- liche Leerung
für einen Behälter 40 l	7,21 €	
für einen Behälter 60 l	11,77 €	
für einen Behälter 80 l	14,06 €	28,11 €
für einen Behälter 120 l	19,18 €	38,36 €
für einen Behälter 240 l	36,18 €	72,36 €
für einen Behälter 660 l	79,30 €	158,60 €
für einen Behälter 1,1 m ³	125,94 €	251,87 €
für einen Behälter 2,5 m ³	255,04 €	510,09 €
für einen Behälter 4,5 m ³	402,97 €	805,94 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,60 €.“

6. **§ 3 Abs. 5 S. 6 erhält folgende Fassung:**
 „Für Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für jedes Schloss eine monatliche Gebühr von 3,84 € erhoben.“

7. **§ 3 Abs. 5 Sätze 7-9 werden ersatzlos gestrichen:**
 „Für die Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken beträgt die Volumengebühr monatlich:

		14- tägliche Leerung
für ein Volumen von 40 l	8,92 €	7,21 €
für ein Volumen von 60 l	13,38 €	11,77 €
für ein Volumen von 80 l	17,84 €	14,06 €
für ein Volumen von 120 l	26,76 €	19,18 €
für ein Volumen von 240 l	53,52 €	36,18 €
für ein Volumen von 660 l	147,18 €	79,30 €
für ein Volumen von 1,1 m ³	245,30 €	125,94 €

Auf Antrag kann die Abfallsackabfuhr mit einem Volumen von 40 l mit einer vierwöchentlichen Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 4,46 €.“

8. **§ 3 Abs. 6 Sätze 2-6 erhalten folgende Fassung:**
 „Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,53 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	7,08 €
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,22 €
für einen 660 l- Biobehälter	40,26 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio-Plus-Paket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	11,97 €
eine 120 l- Biotonne	17,07 €
eine 240 l- Biotonne	33,35 €

Die Gebühr für einen 80 l-Laubabfallsack beträgt 2,20 €.

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum 31.07.2024 nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 1,00 €.“

9. **§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**
 „Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 40 l	14,85 €
für einen Behälter 60 l	16,96 €
für einen Behälter 80 l	18,01 €
für einen Behälter 120 l	24,22 €
für einen Behälter 240 l	32,07 €
für einen Behälter 660 l	51,97 €
für einen Behälter 1,1 m ³	73,49 €
für einen Behälter 2,5 m ³	140,77 €
für einen Behälter 4,5 m ³	212,88 €“

10. **§ 3 Abs 8 S. 2 erhält folgende Fassung:**
 „Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	189,16 €“

11. **§ 3 Abs. 9 S. 2 erhält folgende Fassung:**

„Sie beträgt:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	31,10 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	84,97 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	189,16 €“

12. **§ 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:**

„Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:

für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter	11,09 €
für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter	49,90 €
für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter	105,34 €“

13. **§ 3 Abs. 11 S. 1 erhält folgende Fassung:**

„Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung mit dem Aufdruck „Region Hannover“ wird eine Gebühr von 13,70 € je 80 l- Abfallsack und 9,80 € je 40 l- Abfallsack erhoben.“

14. **§ 3 Abs. 12 erhält folgende Fassung:**

„Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m	5,29 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m	14,81 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m	33,84 € je Abfallbehälter

Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters. Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14 täglicher Leerung zu halbieren, bei vierwöchentlicher Leerung zu vierteln.“

15. **§ 3 Abs. 13 S. 2 erhält folgende Fassung:**

„Sie beträgt:

für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne	31,10 €
für einen 660 l- Biobehälter	84,97 €“

16. **§ 3 Abs. 14 S. 1 erhält folgende Fassung:**

„Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 3,96 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.“

17. **§ 3 Abs. 15 erhält folgende Fassung:**

„Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,10 € je Abfallsack erhoben.“

18. **Fußnote 1 zu § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5232 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

40 l- Abfallbehälter	= 0,159 Mg/m ³
60 l- Abfallbehälter	= 0,173 Mg/m ³
80 l- Abfallbehälter	= 0,155 Mg/m ³
120 l- Abfallbehälter	= 0,141 Mg/m ³
240 l- Abfallbehälter	= 0,133 Mg/m ³
660 l- Abfallbehälter	= 0,106 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	= 0,101 Mg/m ³
2,5 m ³ - Abfallbehälter	= 0,090 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	= 0,079 Mg/m ³ “

19. **Fußnote 2 zu § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1852 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	= 0,174 Mg/m ³
80 l- Biotonne	= 0,141 Mg/m ³
120 l- Biotonne	= 0,147 Mg/m ³
240 l- Biotonne	= 0,158 Mg/m ³
660 l- Biotonne	= 0,152 Mg/m ³ “

20. **§ 3a Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:**

„Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 89,55 €.“

21. **§ 3a Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:**

„Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
Unterflurbehälter Restabfall 1 m ³	114,49 €	228,97 €
Unterflurbehälter Restabfall 2 m ³	204,04 €	408,07 €
Unterflurbehälter Restabfall 3 m ³	306,05 €	612,11 €
Unterflurbehälter Restabfall 4 m ³	358,20 €	716,39 €
Unterflurbehälter Restabfall 5 m ³	447,75 €	895,49 €

	14-tägliche Leerung
Unterflurbehälter Bioabfall 1 m ³	61,00 €
Unterflurbehälter Bioabfall 2 m ³	122,00 €
Unterflurbehälter Bioabfall 3 m ³	183,00 €

22. **§ 3a Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
 „Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter 1 m ³	79,19 €
für einen Behälter 2 m ³	129,30 €
für einen Behälter 3 m ³	193,95 €
für einen Behälter 4 m ³	235,59 €
für einen Behälter 5 m ³	276,92 €

23. **§ 3a Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:**
 „Sie beträgt:

für einen Behälter 1 m ³	99,35 €
für einen Behälter 2 m ³	186,77 €
für einen Behälter 3 m ³ , 4 m ³ oder 5 m ³	186,77 €

24. **§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
 „Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt bei Abholung am Grundstück 23,00 € je Gerät.“

25. **§ 4 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:**
 „Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 58,41 € und einer Gebühr von 1,91 € je gefahrenen Kilometer.“

26. **§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
 „Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,02 €	30,40 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,02 €	43,42 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,59 €	41,56 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,33 €	44,76 €
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,87 €	47,09 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	12,16 €	52,67 €

27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	16,67 €	72,22 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	17,69 €	76,65 €
8 cbm Selbstpresscontainer	40,50 €	175,51 €
10 cbm Presscontainer	27,95 €	121,12 €
10 cbm Muldenpacker	23,57 €	102,15 €
10 cbm Selbstpresscontainer	57,11 €	247,48 €
14 cbm Presscontainer	63,05 €	273,22 €
18 cbm Selbstpresscontainer	66,76 €	289,29 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	83,34 €	361,12 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	92,11 €	399,16 €

27. **§ 5 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:**
 „Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach

- dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
- einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 49,62 % des nach 1.

ermittelten Betrages bemessen und berechnet.“

28. **§ 7 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

- „(1) Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.“
- „(2) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 125,75 €.“
- „(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 46,11 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,67 € berechnet.“
- „(4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüberhinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 46,11 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,67 € berechnet.“

29. **§ 9 Abs. 1 Sätze 3-4 erhalten folgende Fassung:**
 „Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:
- a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 58,29 €
 - b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 77,06 €
 - c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 88,35 €

Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:

- d) eines Lkw bis 7,5 Mg 28,10 €
- e) eines Radladers 46,58 €
- f) eines Müllwagens (3-Achser) 59,92 €
- g) eines Abrollkipperfahrzeuges 42,72 €
- h) eines Sperrmüllwagens 59,48 €

30. **§ 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen:**
 „Für die Bearbeitung eines Volumenänderungsantrags in der Restabfallsackabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Mit dieser ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Rücknahme bzw. Neuversand von Gutscheinen, Sackrollen oder einzelnen Säcken abgegolten. Sie beträgt 15,68 €.“

31. **§ 9 Abs. 3 wird neu zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung (die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend):**
 „Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 116,59 € und mit Verwertung 233,17 €.“

32. **§ 12 erhält folgende Fassung:**
 „Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.12.2022 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

Jens Palandt
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
 Verbandsgeschäftsführer

- **12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel II

1. **§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**
 „Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in acht Reinigungsklassen unterteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

Reinigungsklasse R 1:

Reinigungsintervall 7x wöchentlich

Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 1 b:

Reinigungsintervall 6x wöchentlich

Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2:

Reinigungsintervall 5x wöchentlich

Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2 b:

Reinigungsintervall 4x wöchentlich

Straßen mit höherer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 3:

Reinigungsintervall 3x wöchentlich

Straßen mit mittlerer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 4:

Reinigungsintervall 2x wöchentlich

Straßen mit mäßiger Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 5:

Reinigungsintervall 1x wöchentlich

Straßen mit geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder

Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

Reinigungsklasse R 6:

Reinigungsintervall 1x 14-täglich

Straßen mit außergewöhnlich geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies reine Anliegerstraßen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straßen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraßen.“

2. § 3 Abs. 7 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Fußgängerstraßen, Sonderparkplätze für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV mit auftauenden Stoffen (z.B. Salz, Sole) bearbeiten.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite, zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Bei einem Antrag von Streustoffen oder dessen Abnutzung durch den Verkehr ist entsprechend nachzustreuen und ggf. zuvor das verschlissene Streugut aufzunehmen, um Rutschgefahr wirksam zu verhindern. Die abstumpfenden Stoffe können bis zum Ende der Winterdienstsaison (31.03.) auf den entsprechenden Flächen verbleiben, solange keine Gefahr (Ausrutschen etc.) für den Verkehr davon ausgeht. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz, Sole) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV auftauende Stoffe (z.B. Salz, Sole) verwenden. Zur Beseitigung von Schnee, Eis oder Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 26.11.2021 außer Kraft.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

Dr. Axel von der Ohe
Stv. Vorsitzender
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

► Anlage 1 – Umstufung Reinigungsklassen

Kategorie: A = Heraufstufung des Reinigungsintervalls,
B = Herabstufung

Lfd. Nr.	Kat	Stadtteil	Straße mit Zusatz	RKL alt	Interv./ wö.	RKL neu	Interv./ wö.	neu Geb./ mon./ Frontm. €	Bemerkungen
1	B	Oststadt	Rumannstraße von Bödekerstraße bis Eichstraße	R4	2	R5	1	0,76	Herabstufung möglich, da weniger Verschmutzung
2	B	Oststadt	Holscherstraße von Eichstraße bis Bödekerstraße	R4	2	R5	1	0,76	Herabstufung möglich, da weniger Verschmutzung
3	A	Linden	Pfarrlandstraße (rote Fläche und Platz hinter Edeka)	R5	1	R4	2	1,53	Hoher Verschmutzungsgrad, daher höherer Reinigungsbedarf; nur Fußgängerzone; Haus Nr. 1, 4, 6 und Limmer Str. 60
4	A	Roderbruch	Nußriede von Osterfelddamm bis Nobelring, außer Stichstr.	R5	1	R4	2	1,53	Verschmutzungsgrad gestiegen, daher höherer Reinigungsbedarf
5	A	Döhren	Fiedelerplatz	R5	1	R4	2	1,53	Platz und Papierkörbe stark verschmutzt durch Littering

► Anlage 2 – Umstufungen Winterdienst

Kategorie: A = Heraufstufung, B = Herabstufung

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Länge in Meter	Stadtteil	Bemerkungen
A	Heisenbergstraße von Rotekreuzstraße bis Gerhard-Lossin-Straße	W0	W2	331	Groß Buchholz	Zufahrtstraße Edeka-Markt und Wertstoffinsel
A	Jahnplatz	W2	W1	148	Vahrenwald	von Philipsbornstr. bis Grabbestr. einschl. Parkplatz & Spielplatz; Hauptstraße/Buslinie
A	Volgersweg	W2	W1	48	Oststadt	von Berliner Allee bis Bernstr.; (Fußgängerzone, nach dem Tunnel)
B	Uslarplatz von Im Heidkampe bis Im Heidkampe	W1	W2	214,5	Bothfeld	Stichstraße

B	Friedenauer Straße	W1	W2	229	Vinnhorst	Nebenfahrbahn bis Im Othfelde außer Stichweg zu den Häusern Nr. 51 - 54; (Friedenauer Straße von Wohlenbergstraße bis Schulenburger Landstr. bleibt W1)
B	Jathostr.	W1	W2	113,5	Vahrenwald	von Plüschowstraße bis Gradestraße (Großer Kolonnenweg bis Plüschowstr. bleibt W1)
B	Vahrenwalder Straße	W1	W2	129,5	Vahrenwald	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 193A - 195A-C bis einschl. Wendeplatz; wenig Verkehr
B	Berggartenstraße von Schaumburgstraße bis Mandelslohstraße	W1	W2	273	Herrenhausen	entspricht nicht den Kriterien der W1
B	Mandelslohstraße von Schaumburgstraße bis Berggartenstraße	W1	W2	202,5	Herrenhausen	entspricht nicht den Kriterien der W1
B	Mars-la-Tour-Straße von Schackstraße bis Zeppelinstraße	W1	W2	311	Zoo	nach Umbau, Einbahnstraße; nur Anwohnerverkehr
Bleibt	Wiener Straße von Salzburger Str. bis Zeißstr.	W1	W1	157	Waldhausen	Unterteilt für Winterdienst
B	Wiener Straße von Salzburger Str. bis Adolf-Ey-Str.	W1	W2	395,5		
Bleibt	Scheidestraße von Am Pferdeturm bis Berckhusenstraße	W1	W1	380,4	Kleefeld	Unterteilt für Winterdienst
B	Scheidestraße von Nr. 24 bis Senator-Bauer-Straße	W1	W2	46,5		

► **Anlage 3 – Straßenneuanschlüsse**

Lfd. Nr.	Straßenname	von – bis	RKL	in Meter	Stadtteil	WD-Klasse
1	Käte-Werner-Straße	von Karl-Schurz-Weg bis Ende Käte-Werner-Straße einschl. Wendeplatz	R5	164	Mittelfeld	W0
2	Lieselotte-Rogge-Straße	von Karl-Schurz-Weg bis Ende Lieselotte-Rogge-Straße einschl. Wendeplatz	R5	164	Mittelfeld	W0
3	Rumpelstilzchenweg	Siebenschönweg bis Wendeplatz außer Wohnwege & Stichstraßen	R6	64	Sahlkamp	W2
4	Ohestraße		R4	158,5	Calenberger Neustadt	W1
5	Günter-Politze-Straße	Hermann Ehlers Allee bis Hermann Ehlers Allee	R5	170	Badenstedt	W2
7	Cécile-Huk-Ring	Stéphanie-Kuder-Straße bis zur Stéphanie-Kuder-Straße	R5	330	Wasserstadt Limmer	W2
8	Stephanie-Kuder-Straße	von Zur Wasserstadt bis Sackmannstraße	R5	285	Wasserstadt Limmer	W2
9	Julienne-Trouet-Platz	von Zur Wasserstadt bis Sackmannstraße	R5	250	Wasserstadt Limmer	W2
10	Antonia-Agafonowa-Straße	von Stephanie-Kuder-Straße bis Julienne-Trouet-Platz	R5	75	Wasserstadt Limmer	W2
11	Stanislawa-Kaminska-Straße	von Stephanie-Kuder-Straße bis Julienne-Trouet-Platz	R5	70	Wasserstadt Limmer	W2
12	Zur Wasserstadt	von Wunstorfer Straße bis Schleuse	R5	450	Wasserstadt Limmer	W2
13	Christine-Hardt-Straße	von Kattenbrookstrift bis Bette-Graham-Straße	R5	330	Bemerode	W2
14	Aronstabweg	von Goldrutenweg bis Döhrbruch	R5	166	Bemerode	W2
15	Döhrbruch	von Bemeroder Straße bis Honiggrasweg	R5	80	Bemerode	W0

► **Anlage 4 – Straßenausbaumaßnahmen
(Erweiterungen)**

Lfd. Nr.	Streichungen Straßen mit Zusatz	RKL	wöchentl. R.-Länge	hinzufügen Straßen mit Zusatz	RKL	wöchentl. R.-Länge	Stadtteil	Bemerkungen
1	Elly-Beinhorn-Straße bis Ende Grundstücks-Nr. 69, außer Wohnwege	R5	467m	Elly-Beinhorn-Straße bis Ende Grundstücks-Nr. 113C Tiergartenstr., außer Wohnwege	R5	570m	Kirchrode	
2	Bernhard-Jördens-Weg von Friedhofsallee bis zur geplanten Straße entlang der Bahnlinie, einschl. Stichstraße bis Grundstück Nr. 26, einschl. Wendeplatz, außer Wohnwege	R5	270m	Bernhard-Jördens-Weg von Friedhofsallee bis zur geplanten Straße entlang der Bahnlinie, einschl. Stichstr. bis Grundstück Nr. 28, einschl. Wendeplatz, außer Wohnwege	R5	300m	Seelhorst	
3	Funkenkamp von Weinkampswende bis Ortskamp	R5	122 m	Funkenkamp von Weinkampswende bis Haverkamp	R5	280 m	Bemerode	
4	Kohnestraße von Goldrutenweg bis Honiggrasweg	R5	180 m	Kohnestraße von Goldrutenweg bis einschl. Wendeplatz	R5	267 m	Bemerode	
5	Lange-Feld-Straße von Lange-Hop-Straße bis Lothringer Straße (nordseitig) und einschl. Haus Nr. 53 (südseitig)	R4	1030 m	Lange-Feld-Straße von Lange-Hop-Straße bis Bemeroder Straße	R4	2056 m	Bemerode	

► **Anlage 5 – Änderung von Zusätzen zur Klarstellung**

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
1	Garkenburgstraße	von Hildesheimer Straße bis Wülfeler Straße	von Hildesheimer Straße bis Wülfeler Straße, kein Friedhofsparkplatz
2	Liebrechtstraße		Stadtteil Misburg
3	Wolfstraße	von Salzburger Straße bis Am Schafbrinke	von Liebrechtstraße bis Am Schafbrinke
4	Zeißstraße	von Hildesheimer Straße bis Am Schafbrinke	von Willmerstraße bis Am Schafbrinke
5	Ziegelstraße		Stadtteil Döhren
6	Eisteichweg	von Am Tiergarten bis einschl. Grundstück AMK-Haus	von Am Tiergarten bis Ende Grundstück Sportplatz, außer Parkplatz AMK-Haus
7	Freidingstraße	ausschl. Stichstraße	außer Stichstraße
8	Im Wiesenhof	ausschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 16 und 18, sowie 15 und 19	außer Stichstraßen zu den Häusern Nr. 16 und 18, sowie 15 und 19
9	Ostergarbe	von Gollstraße bis An der Schleuse, ausschl. Stichstraße	von Gollstraße bis An der Schleuse, außer Stichstraße
10	Von-Escherte-Straße		von Anecampstraße bis Abpollerung
11	Bergstraße	von Wülferoder Straße bis Einfahrt IBM einschl. Grundstück Nr. 9	(Bemerode) von Wülferoder Straße bis Einfahrt IBM, einschl. Grundstück Nr. 9
12	Am Brabrinke		von Hildesheimer Straße bis einschl. Haus-Nr. 1 (Rest Privatstr.)
13	Angerstraße	von Brabeckstraße bis In der Bebie außer Wohnwegen	(Bemerode) von Brabeckstraße bis In der Bebie außer Wohnwegen
14	Heisenbergstraße	von Rotkreuzstraße bis einschl. Grundstück Nr. 7	von Rotkreuzstraße bis Gerhard-Lossin-Straße
15	Herderstraße	von Am Rohgraben bis Freidingstraße	(Anderten) von Am Rohgraben bis Freidingstraße
16	Herderstraße	von Kirchröderstraße bis einschl. Wendeplatz	(Kleefeld) von Kirchröder Straße bis einschl. Wendeplatz

17	Elmstraße	Elmstraße von Hägewiesen bis General-Wever-Straße	Elmstraße von Hägewiesen bis Ada-Lessing-Straße
18	Hohenzollernstraße	Hohenzollernstraße von Bödeckerstraße bis Emmichplatz	Hohenzollernstraße von Bödekerstraße bis Neues Haus
19	Straße der Nationen	von Lissaboner Allee bis einschl. Wendeplatz	von Lissabonner Allee bis einschl. Wendeplatz
20	Lissabonner Allee		von Weltausstellungsallee bis Straße der Nationen
21	Scheidestraße	von Kirchröder Str. bis Berckhusenstr.	von Am Pferdeturm bis Berckhusenstraße, einschl. Verbindungstück zwischen Haus Nr. 24 und Senator-Bauer-Straße
22	Wiener Straße		von Salzburger Str. bis Zeißstr.
23	Wiener Straße		von Salzburger Str. bis Adolf-Ey-Str.

▶ **Anlage 6 – Wegfall von Straßen**

Lfd.-Nr.	Straßenname	Straßenlänge in Meter	Stadtteil	Bemerkungen
1	Suderburger Wende	253	Heideviertel	Privatstraße
2	Ingeborg-Drewitz-Gang	144	List	Privatstraße
3	Anna-Kistner-Gang	125	List	Privatstraße

► **19. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 30.09.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/20, S. 440, 08.10.2020) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Absatz 4 Satz 1 b) erhält folgende Fassung:**
„flüssige Abfälle und Schlämme;“
2. **§ 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
40 l- Abfallbehälter,
60 l- Abfallbehälter,
80 l- Abfallbehälter,
120 l- Abfallbehälter,
240 l- Abfallbehälter,
660 l- Abfallbehälter,
1,1 m³- Abfallbehälter,
2,5 m³- Abfallbehälter,
4,5 m³- Abfallbehälter.“
3. **§ 10a wird ersatzlos gestrichen (§ 10b alt wird zu § 10a neu):**
„(1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2), bei denen die Restabfallentsorgung mittels Abfallsäcken bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte, können auf Antrag auf Grundstücken des ehemaligen Landkreises Hannover bei der Restabfallentsorgung mit Abfallsäcken verbleiben oder zurückkehren.“

(2) Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Versand von Gutscheinen. Die Gutscheine können an den bekannt gegebenen Ausgabestellen gegen Abfallsäcke eingetauscht werden. Die Abfallsäcke sind entsprechend gekennzeichnet und mit einem Gültigkeitsjahr versehen. Für die Entsorgung der Restabfälle nach Absatz 1 sind nur die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes zugelassen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Abfallvolumen anzufordern und die Abfallsäcke oder die Gutscheine an die Nutzer des Grundstücks so zu verteilen, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht.

(4) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) seiner Pflicht nach § 10a Absatz 3 nicht nachweislich nach, kann der Zweckverband bezogen auf das betroffene Grundstück die Entsorgung der Restabfälle über Abfallsäcke einstellen und einen Behälter nach § 10 Absatz 2 Satz 1 zuordnen.“

4. **§ 10 a Absatz 3 Satz 2 wird neu eingefügt:**
„Der Leerungsrhythmus ist in der Regel 14 täglich, § 10 gilt entsprechend.“
5. **§ 11 Absatz 2 Satz 2 wird neu eingefügt:**
„Die Abfallbehälter müssen einzeln vom Standplatz ohne Behinderungen entnehmbar sein.“
6. **§ 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Die Entfernung zum Halteplatz darf 15 m beziehungsweise bei 2,5 m³- und 4,5 m³ Behältern 6 m nicht überschreiten.“
7. **§ 13 wird ersatzlos gestrichen:**
„(1) Die Benutzungspflichtigen (§ 4 Abs. 2) haben die Abfallsäcke am Tage der Abholung in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Zweckverband ist berechtigt, den Bereitstellungsplatz zu bestimmen. Bei Zuweisung eines Bereitstellungsplatzes sind die Abfallsäcke am Abholtag dort bereitzustellen; abweichend hiervon holt der Zweckverband auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigen-

tümerin oder des Grundstückseigentümers die Abfallsäcke auch grundstücksnah ab. Diese Serviceleistung erfolgt kostenpflichtig (§ 3 Abs. 13 Satz 4 Abfallgebührensatzung):

- (2) Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass der Abtransport zügig und problemlos möglich ist. Die Abfallsäcke sind in getrennten Fraktionen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungsabfälle) bereitzustellen. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahrenquelle entstehen oder der Verkehr behindert werden.
 - (3) Die Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten und müssen so verschlossen sein, dass sich der Verschluss während des Transportes nicht öffnet. Oberhalb der Bundstelle muss eine ausreichende Griffmöglichkeit zum Tragen verbleiben. Spitze und scharfe Gegenstände oder solche, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Abfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, sind so zu verpacken oder zu behandeln, dass Gefahren während der Bereitstellung, des Transportes und der Verladung ausgeschlossen sind.
 - (4) Verunreinigungen, die durch bereit gestellte Abfallsäcke entstanden sind, hat die Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unverzüglich zu beseitigen.
 - (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Annahmesatzungswidrig bereit gestellter Abfallsäcke zu verweigern.
 - (6) Vom Zweckverband nicht eingesammelte Abfallsäcke hat die Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. der Anschluss- oder Benutzungspflichtige spätestens zum Ende des Abholtages wieder auf die private Grundstücksfläche zurück zu holen. Sie können in satzungsgemäßer Weise zum nächsten Abholtermin bereitgestellt werden.
 - (7) Die Abholung des Altmedikamentensackes erfolgt nach den Vorgaben des Zweckverbandes. Sie erfolgt in der Regel aus den Geschäftsräumen der Nutzerin/des Nutzers.“
8. **§ 22 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
 „Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankungen) befallen sind und biologisch abbaubare Kunststoffprodukte (wie z.B. Kaffeekapseln, Cateringgeschirr, Verpackungen, Tragetaschen etc.), die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können, gehören nicht dazu.“
9. **§ 22 Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden neu eingefügt:**
 „Andere zugelassene Abfälle, die sich für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen eignen, sind Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung wie Küchenkrepp, Papier-Sammeltüten mit Hydrophobierungsmitteln oder Wachsbeschichtung, Zeitungspapier (kein beschichtetes Papier, Hochglanzpapier oder Tapeten), wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (z.B. bei sehr feuchten Bioabfällen). Kunststoffbeutel, auch biologisch abbaubare Kunststoffbeutel und Papiersammelbeutel mit biologisch abbaubaren Beschichtungen, sind nicht zugelassen.“
10. **§ 22 Absatz 4 Sätze 7-9 erhalten folgende Fassung:**
 „Im übrigen Entsorgungsgebiet sind Bioabfälle bis zum 31.07.2024 in den dafür bestimmten 30 l-Biosäcken mit dem Aufdruck „Region Hannover“ zu sammeln und zu überlassen. Die Biosäcke werden wöchentlich entsorgt. Ab dem 01.08.2024 gelten die Sätze 3 bis 6 für das gesamte Entsorgungsgebiet.“
11. **§ 24 wird ersatzlos gestrichen:**
 „(1) Öl- und Benzinabscheiderinhalte sind mineralöhlhaltige Schlämme und Wasser-Leichtstoff-Gemische aus Abscheidern oder Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Sand- und Schlammfangrückstände sind sedimentierte Stoffe aus vorgeschalteten oder integrierten Abwasserbehandlungsanlagen; sofern sie absaugbar sind und nicht mit harten, scharfkantigen, spitzen oder sperrigen Gegenständen behaftet sind.
 (2) Der Zweckverband entsorgt die ihm überlassenen Abfälle im Sinne des Absatzes 1 auf Anforderung der Betreiberin oder des Betreibers der o.g. Anlagen oder auf Anordnung der zuständigen Behörde. Im Einzelfall kann auch ein Entsorgungsintervall vereinbart werden.“
12. **§ 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend):**
 „entgegen § 10a Absatz 3 kein ausreichendes Abfallvolumen anfordert und bzw. oder die Sackrollen nicht an die Nutzer des Grundstückes so verteilt, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht,“
13. **§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend):**
 „entgegen § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 9 spitze, scharfe oder solche Gegenstände, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Abfallsack zu

~~durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, nicht so verpackt, dass Gefahren ausgeschlossen sind“~~

14. **§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 wird ersatzlos gestrichen (die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend):**

~~„entgegen § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 3 Satz 5, § 17 Absatz 2 Satz 9, § 19 Absatz 4 Satz 9 und § 22 Absatz 4 Sätze 4 und 9 sowie Absatz 6 Satz 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,“~~

15. **§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:**

„entgegen § 15 Abs. 3 S. 4 oder § 17 Abs. 2 S. 8 nicht eingesammelte Wertstoffsäcke nicht bis zum Ende des Abholtages auf die private Grundstücksfläche zurückholt,“

16. **§ 29 erhält folgende Fassung:**

„(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 18.12.2019 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hannover, den 11.12.2023

Jens Palandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

► **Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 2017 S. 121) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Regi-

on Hannover die folgende Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2024 beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Landeshauptstadt Hannover innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.

§ 3

Straßenreinigung des Zweckverbandes

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der dazugehörigen Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen,
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 Uhr bis 8 Uhr

vom Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, nachfolgend nur Zweckverband, als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden. Zur öffentlichen Einrichtung

„Straßenreinigung“ gehört auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte in den Fußgängerstraßen sowie auf den Gehwegen im Innenstadtbereich (§ 4 a).

Soweit die Straßenreinigung vom Zweckverband durchgeführt wird, handelt der Zweckverband hoheitlich.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach § 4a, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover“ ist.
- (3) Für die der Straßenreinigung des Zweckverbandes unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne von § 2 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
 - a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen,
 - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) aufgelegt. § 4 a bleibt unberührt.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsum-

fang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Die zur Einheit gehörenden Reinigungspflichtigen haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Pflichtigen ihre Leistung erbringen. Mangels einer Vereinbarung haften die Pflichtigen als Gesamtschuldner.

- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:
 - a) Die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen,
 - b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.
- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden
 - a) die in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
 - b) die Reinigung des Radweges,
 - c) die Reinigung von Parkspuren,
 - d) die Reinigung der Fahrbahn,
 - e) die Reinigung der Baumscheiben,
 - f) die Reinigung des Straßenbegleitgrüns,
 - g) die Reinigung der Sicherheitsstreifen

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4 a Innenstadtbereich

- (1) Die Übertragung der Reinigungspflichten für öffentliche Gehwege gemäß § 4 Abs. 1 a-c auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gilt nicht für das Gebiet der Innenstadt, das durch den „Cityring“ eingeschlossen wird sowie für den Weißekreuzplatz und dessen Verbindung zum „Cityring“. Die betroffenen Straßen, soweit es sich nicht um Fußgängerstraßen handelt, sind im Straßenverzeichnis mit „G“ gekennzeichnet. Auf den öffentlichen Gehwegen dieser Straßen wird die Reinigung einschl. des Winterdienstes vom Zweckverband durchgeführt.
- (2) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Orts- und Durchgangsstraßen wie z.B. Außenbewirtschaftungen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen sind, müssen vom Veranstalter gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die vom Zweckverband als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Landeshauptstadt Hannover. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte

(§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsrechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstückes – auf volle oder halbe Meter abgerundet – und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden – zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 3 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.

- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der Straßenreinigung des Zweckverbandes aufzubringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung, der Priorität, der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad ergibt, bestimmten Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen zugeordnet.

Reinigungs-kategorie R 1:

Reinigungsintervall 7x wöchentlich

Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 1 b:

Reinigungsintervall 6x wöchentlich

Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 2:

Reinigungsintervall 5x wöchentlich

Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 2 b:

Reinigungsintervall 4x wöchentlich

Straßen mit höherer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und ent-

sprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 3:

Reinigungsintervall 3x wöchentlich

Straßen mit mittlerer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe- oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 4:

Reinigungsintervall 2x wöchentlich

Straßen mit mäßiger Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 5:

Reinigungsintervall 1x wöchentlich

Straßen mit geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

Reinigungs-kategorie R 6:

Reinigungsintervall 1x 14-täglich

Straßen mit außergewöhnlich geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies reine Anliegerstraßen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straßen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraßen.

Winterdienst-kategorie W 1:

Straßen mit höchster Priorität: Hauptverkehrsstraßen, Buslinien des ÖPNV, stark frequentierte Neben- und Verbindungsstraßen, Gefahrgut- und Gefahrenstrecken (Gefälle, scharfe Kurven, Verengungen, Kreuzungen, Einmündungen), Zufahrten zu Krankenhäusern und Feuerwehren und der Polizei,

ausgewählte Radwege (siehe Website des Zweckverbandes), gekennzeichnete Überwege (Zebrastrifen und durch Ampeln geregelte Überwege), die Gehwege im Innenstadtring, Fußgängerzonen und Fahrradstraßen bzw. Velorouten und ausgewiesene Behindertenparkplätze.

Winterdienstklasse W 2:

Straßen mit nachrangiger Priorität: Hierzu gehören Wohnstraßen, Neben- und Verbindungsstraßen, Straßen zu Gewerbe- und Industrieanlagen und Überwege mit nachrangiger Priorität.

Winterdienstklasse W 0:

Straßen, in denen der Zweckverband grundsätzlich keinen Winterdienst (außer der polizeirechtlichen Räumverpflichtung) durchführt: u. a. abgelegene und verkehrlich unbedeutende Anliegerstraßen und Sackgassen, Spiel- und Stichstraßen.

Die Reinigung der öffentlichen Gehwege an Straßen, die im Straßenverzeichnis mit „G“ gekennzeichnet sind, erfolgt in gleichem Umfang wie die Reinigung der gekennzeichneten Straße.

- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungs-klasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

**§ 8
Gebührentarif**

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus Reinigungs-klasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront

Reinigungs-klasse	Gebühr
R 1	5,32 €
R 1 b	4,56 €
R 2	3,80 €
R 2 b	3,04 €
R 3	2,28 €
R 4	1,52 €
R 5	0,76 €
R 6	0,38 €

Winterdienstklasse	Gebühr
W 1	0,12
W 2	0,02
W 0	0,00

- (2) Die Gebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4a setzt sich zusammen aus Reinigungs-klasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront

Reinigungs-/ Winterdienstklasse	Gebühr
R 1 G	7,98 €
R 1 b G	6,84 €
R 2 G	5,70 €
R 2 b G	4,56 €
R 3 G	3,42 €
R 4 G	2,28 €
R 5 G	1,14 €
W 1	0,12 €
W 2	0,02 €
W 0	0,00 €

**§ 9
Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und
Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr gemäß §§ 6 bis 8 entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung des Zweckverbandes unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Reinigungs-klasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und soweit möglich mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je 3 Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Eigentümer beantragen, abweichend davon die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen

nen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und werden mit Bußgeld geahndet.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Hannover, 11.12.2023

Dr. Axel von der Ohe
Stv. Vorsitzender
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Ronnenberg

► Friedhofsordnung (FO)

Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen wird wie folgt geändert:

In der Präambel.

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer in Eldagsen. Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer am 13.10.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen: Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Im Folgenden der Friedhofsordnung wird der der Kirchenvorstand ersetzt durch den „Gesamtkirchenvorstand“.

Eldagsen, 13.10.2023

Der Gesamtkirchenvorstand	
Vorsitzender	Kirchenvorsteher
W. Niedermeier	L. S. M. Steinfelder

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 14.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand	
i. A. Richter	L. S.
Leiter des Kirchenkreisamtes	

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer hier: Friedhof in Eldagsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30

der Friedhofsordnung hat der Ev.-luth. Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Eldagsen/Springe am 13.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle
Für 30 Jahre: 660,00 €
2. Rasenreihengrabstelle: 1.360,00 €
3. Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren
Für 30 Jahre : 300,00 €
4. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 780,00 €
5. Rasenwahlgrab mit Platte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.380,00 €
6. Rasenwahlgrab mit stehendem Stein
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.440,00 €
7. Urnenreihengrabstelle
Für 30 Jahre: 600,00 €
8. Urnenrasenreihengrabstelle
Für 30 Jahre: 1.150,00 €

9. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 690,00 €
10. Urnenwahlgrabstätte mit Kies
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.080,00 €
11. Rasenurnenwahlgrabstätte mit Platte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.380,00 €
12. Rasenurnenwahlgrabstätte mit stehendem Stein
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.440,00 €
13. Urnenwahlgrabstätte am Findling
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.250,00 €
14. Urnenpark ohne Stein
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.700,00 €
15. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 15 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
16. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4,5,6 und 1/30 für Urnengrabstätten der Nrn. 9-13 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. a) für eine Erdbestattung: 530,00 €
Für Personen ab 5 Jahren
- b) für eine Erdbestattung: 190,00 €
Für Personen unter 5 Jahren
- für Erdbestattungen am Samstag wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von 165,00 €
2. a) für eine Urnenbestattung: 200,00 €
- b) für Urnenbestattung am Samstag wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von 25,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 80,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Grabplatte 20,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung des Friedhofes. (Nur für alte Grabrechte für die gesamte Unterhaltungspflege, wie Wege, Hecken, Wasser, Instandhaltung)

Für ein Jahr
– je Qm der Grabstätte – : ab 01.01.2024 2,70 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Diese Gebühr wird von der Stadt Springe erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.07.2020 außer Kraft.

Eldagsen, 13.10.2023

Der Kirchenvorstand	
Vorsitzender	Kirchenvorsteher
W. Niedermeier	L. S. M. Steinfelder

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eldagsen, 14.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand	
i. A. Richter	
	L. S.

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen für den Friedhof in Gleidingen am 11.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | | |
|----|----|---|------------|
| 1. | a) | Reihengrabstelle:
für 25 Jahre: | 1.350,00 € |
| | b) | Rasenreihengrabstelle
für 25 Jahre | 1.800,00 € |
| | c) | Reihengrabstelle Personen
unter 10 Jahren für 25 Jahre | 800,00 € |

- | | | | |
|----|----|--|------------|
| 2. | a) | Wahlgrabstelle:
für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 1.600,00 € |
| | b) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 64,00 € |
| 3. | a) | Urnenrasenreihengrabstelle:
für 25 Jahre: | 1.700,00 € |
| | b) | Urnenreihengrabstelle
für 25 Jahre | 1.100,00 € |
| 4. | a) | Urnenwahlgrabstelle:
für 25 Jahre | 1.250,00 € |
| | b) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 50,00 € |
| 5. | a) | Urnenbaumreihengrabstelle
für 25 Jahre: | 1.350,00 € |
| | b) | Urnenbaumwahlgrabstelle
für 25 Jahre: | 1.550,00 € |
| | | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 62,00 € |
| 6. | | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| | a. | eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| | b. | eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 7. | | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 bei Erdgräbern und Urnengräbern der Gebühren nach Nummern 2a und 4b zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | | | |
|----|----|--|------------------|
| 1. | a) | für eine Erdbestattung:
– Personen ab 5 Jahren | 650,00 € |
| | b) | für eine Erdbestattung:
– Personen unter 5 Jahren | 350,00 € |
| | | für Erdbestattungen am Samstag
nach 12 Uhr wird ein Zuschlag berechnet
in Höhe von | 50 % |
| 2. | a) | für eine Urnenbestattung:
für Urnenbestattung am Samstag nach 12 Uhr
wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von | 250,00 €
50 % |
| 3) | | Für zusätzliche Arbeiten wird ein
Stundenlohn in Höhe von | 80,00 € |
- festgelegt.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 100,00 €

IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kirche wird ggf. gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 Abs. 2 eine Benutzungspauschale erhoben in Höhe von: 200,00 €

V. Grabinstandhaltungsgebühr:

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes gemäß § 16 Abs.2 wird je Jahr, welches für die Ruhefrist noch einzuhalten ist, eine Grabinstandhaltungsgebühr erhoben in Höhe von: 50,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Gleidingen, 12.10.2023

Der Kirchenvorstand	
Vorsitzender	Kirchenvorsteher
M. Briegert	L. S. H. Mühlisch

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 26.10.2023

Der Kirchenkreisvorstand	
i.A. Richter	L. S.
Leiter des Kirchenkreisamtes	

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen in Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jeinsen für die Friedhöfe in Jeinsen und Vardegötzen am 04.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. a) | Reihengrabstelle:
für 30 Jahre: | 735,00 € |
| b) | Rasenreihengrabstelle
für 30 Jahre | 1.650,00 € |
| c) | Reihengrabstelle Personen
unter 5 Jahren
für 20 Jahre | 200,00 € |

- | | | |
|-------|--|------------|
| 2. a) | Wahlgrabstelle:
für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 1.000,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 33,30 € |
| c) | Rasenwahlgrabstelle:
für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 1.600,00 € |
| 3. a) | Urnenrasenreihengrabstelle:
für 20 Jahre: | 1.100,00 € |
| b) | Urnenreihengrabstelle
für 20 Jahre: | 600,00 € |
| 4. a) | Urnenwahlgrabstelle
für 20 Jahre: | 660,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 33,00 € |
| 5. a) | Urnenbaumreihengrabstelle
für 20 Jahre: | 1.500,00 € |
| b) | Urnenbaumwahlgrabstelle
für 20 Jahre: | 1.500,00 € |
| bb) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 75,00 € |
| 6. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) | eine Gebühr gemäß Nummer 4b, 5bb zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 7. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern der Gebühren nach Nrn. 2a, 2c und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 4a oder 5b zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal	60,00 €
--	---------

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal	25,00 €
--	---------

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapellen für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapellen auf den Friedhöfen Jeinsen und Vardegötzen wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 29 Abs. 1 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 200,00 €
Für die Kühlkammer in Jeinsen: 70,00 €

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Friedhöfe Jeinsen und Vardegötzen wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr ab 01.01.2024 in Höhe von: 9,60 €
Je Grabstelle erhoben.

Diese beinhaltet Leistungen wie Wegeinstandhaltung, Wasser, Rasenmähen, Heckenschnitt, Containergebühren etc. sowie Verwaltungsgebühren für deren Hebung.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.08.2020 außer Kraft.

Jeinsen, 04.09.2023

Der Kirchenvorstand	
Vorsitzender	Kirchenvorsteher
M. Eggert	L.S. D. Meyer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 30.11.2023

Der Kirchenvorstand	
i. A. Richter	
L. S.	L. S.
Leiter des Kirchenkreisamtes	

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum in Sarstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. St. Christopherus Kapellengemeinde Schliekum für den Friedhof in Schliekum am 04.09.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. a) | Reihengrabstelle:
für 30 Jahre: | 735,00 € |
| b) | Rasenreihengrabstelle
für 30 Jahre | 1.650,00 € |
| c) | Reihengrabstelle Personen
unter 5 Jahren
für 20 Jahre | 200,00 € |

- | | | |
|-------|--|------------|
| 2. a) | Wahlgrabstelle:
für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 1.000,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 33,30 € |
| 3. a) | Urnenrasenreihengrabstelle:
für 20 Jahre: | 1.100,00 € |
| b) | Urnenreihengrabstelle
für 20 Jahre: | 600,00€ |
| 4. a) | Urnenwahlgrabstelle
für 20 Jahre: | 660,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr
je Grabstelle und Jahr | 33,00 € |
| 6. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) | eine Gebühr gemäß Nummer 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 7. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern nach Nummern 2a und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 4a zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal	60,00 €
--	---------

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal	25,00 €
--	---------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 31.08.2020 außer Kraft.

Schliekum, 04.09.2023

Der Kapellenvorstand
 Vorsitzender Kirchenvorsteher
 F. Freyer L. S. F. Rohlfis

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 30.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand:
 i. A. Richter L. S.
 Leiter des Kirchenkreisamtes

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

► **Bekanntmachung**

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Die aktualisierte Auflage tritt zum 01.01.2024 in Kraft:

§ 7

**Kostenerstattung für Grundstücks-
 (Haus-)anschlüsse (...)**

(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.

Die Kostenermittlung des Hausanschlusses erfolgt nach Material- und Zeitaufwand. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung werden in Rechnung gestellt.

Preisblatt gem. § 1 Abs. 4 AVBWasserV

Anlage I zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des WVGN

		Betrag netto	USt	Betrag brutto	Maß/ Einheit
4.0	Hausanschlusskosten nach AVBWasserV § 10				
4.1	Die Herstellung eines Hausanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der WVGN behält sich das Recht vor, einen Zählerschacht an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.				
4.2	Nebenleistungen zur Herstellung bzw. Demontage einer Versorgungsleitung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.				
9.	Allgemeine Entgelte				
9.1	Stundensatz Sachbearbeiter/Monteur	52,30	19%	62,24	€/Std.
9.2	Stundensatz Meister	76,20	19%	90,68	€/Std.
9.3	Außerhalb der regulären Arbeitszeit zzgl. 30% auf alle Stundensätze				
9.4	Anfahrt PKW	23,50	19%	27,97	€/Anfahrt

Garbsen, 11.12.2023

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

gez. Wilfried Aick gez. Dipl.-Ing. Stephan Schumüller
 Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Wasserverband Nordhannover

► Bekanntmachung

Gemäß § 129 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 02.01.2024 bis zum 10.01.2024 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Nordhannover in 30938 Burgwedel, Ortsteil Wettmar, Herrenhäuser Straße 61, öffentlich aus. Aufgrund der stattgefundenen Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2022 nach § 157 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Isernhagen folgenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, im Oktober 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Wasserverband Nordhannover, Burgwedel-Wettmar den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsordnung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Isernhagen, 26.10.2023

Gemeinde Isernhagen
Rechnungsprüfungsamt
Erxlebe

Veröffentlicht,
Burgwedel, den 14.12.2023

Wasserverband Nordhannover
Schlaefke
Verbandsgeschäftsführer

— — —

Wasserverband Peine

- ▶ **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2: Gebühren- und Beitragsätze

- a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„a) **Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**“

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr(in € pro Grundstückanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m ³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m ² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	108,00 €/Jahr	3,64 €/m ³	0,30 €/m ² /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	96,00 €/Jahr	3,39 €/m ³	0,22 €/m ² /Jahr
Flecken Delligsen	108,00 €/Jahr	3,81 €/m ³	0,24 €/m ² /Jahr
Gemeinde Holle	60,00 €/Jahr	2,99 €/m ³	0,13 €/m ² /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bül-ten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	108,00 €/Jahr	3,43 €/m ³	0,29 €/m ² /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Ga-denstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	180,00 €/Jahr	6,53 €/m ³	0,44 €/m ² /Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m ³	0,29 €/m ² /Jahr

- b) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**„c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbe-
seitigung**

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m ³ Schmutzwasser)	24,78 €/m ³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m ³ Schmutzwasser)	3,11 €/m ³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m ³ Fäkalschlamm)	89,06 €/m ³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m ³ Fäkalschlamm)	76,99 €/m ³

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

- **1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
des Wasserverbandes Peine für das Gebiet
der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen
(Abwassersatzung Niedersachsen) vom
16.09.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung von § 3 Absatz 6 Satz 1**

Aus dem Satz wird der Satzteil „einer Baulast und“ gestrichen.

- II. Änderung von § 10 Absatz 2 Satz 2**

Aus dem Satz wird der Satzteil „einer Baulast und“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2: Kostentarif

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstückanschlusses (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(6) Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(7) Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 5 oder Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(8) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

(9) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser- beseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(10) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(11) Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	60,00 €	420,00 €
(12) Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(13) Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(14) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	40,00 €	je zusätzlicher Plan plus 7,50 €
(15) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(16) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (je Stunde)	60,00 €	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peine, 08.12.2023

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

- - -

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code